

## **Besondere Bedingungen**

der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke)  
zu den im Jahr 2006 abgeschlossenen Erdgas-Lieferverträgen Sonderabkommen „plus“

### **I. Leistung**

Die Stadtwerke verpflichten sich, den gesamten Bedarf an leitungsgebundenem Erdgas des Kunden an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle zu liefern, zu messen und abzurechnen. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck. Eine Weiterleitung des Erdgases durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke nicht zulässig. Gemäß den Angaben des zuständigen Netzbetreibers erfolgt die Versorgung mit Erdgas der zweiten Gasfamilie (Erdgas H) nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup>. Das Gas wird am Ende des Netzanschlusses mit einem Ruhedruck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt.

Die Stadtwerke sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden in berechtigter Weise unterbrochen ist.

### **II. Vertragsbedingungen**

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Wesentliche Grundlagen sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl I S. 2396). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag, mit Ausnahme der festgelegten Preise, anzupassen. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderung, die jeweils zum angegebenen Monatsbeginn wirksam wird, mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen. Erklärt sich der Kunde gegenüber den Stadtwerken nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ankündigungsfrist, Eingang der Erklärung bei den Stadtwerken, gilt die Änderung als stillschweigend vereinbart. Auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung bzgl. der Vertragsänderung verzichten die Stadtwerke hiermit ausdrücklich.

Im Falle der Änderung steht dem Kunden des Weiteren das Recht zu, das Vertragsverhältnis in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens und das Sonderkündigungsrecht gesondert hinweisen.

### **III. Zuständiger Netzbetreiber / Haftung**

Zuständiger Netzbetreiber, in dessen Gebiet die Stadtwerke die Versorgung nach diesem Vertrag durchführen, sind die

Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena  
Amtsgericht Jena (Handelsregister), HR B 202419.

Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung und Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV, die auf einer Störung des Netzbetriebes beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem vorgenannten Netzbetreiber geltend gemacht werden.

In allen übrigen Haftungsfällen haften die Stadtwerke für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Ein Schaden ist den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

#### IV. Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Erdgas-Lieferverträge in der Preisgruppe Sonderabkommen „plus“ verlängern sich nach der Erstlaufzeit um jeweils einen Monat, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(2) Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich abwickeln.

#### V. Steuern und Abgaben

Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, gesetzlichen Umlagen (wie z. B. aufgrund des Erneuerbare Energien Gesetzes) oder anderen unmittelbaren gesetzlichen Belastungen der Erzeugung, des Bezuges, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe von Gas, die zu einer Veränderung der für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages maßgeblichen Kosten führen, sind die Stadtwerke berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen sind die Stadtwerke zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Die Stadtwerke werden den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes spätestens mit der nächsten Rechnungslegung über die Anpassung informieren

#### VI. Preise und Preisanpassung

(1) Die Anwendung der Preisregelungen „SA I plus“ oder „SA II plus“ bei der Abrechnung des Gasverbrauches richtet sich ausschließlich nach der Erdgasmenge, die der Kunde im Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten (Jahresverbrauchsmenge) an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle, verbraucht. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als 12 Monate, wird die Jahresverbrauchsmenge unter Beachtung jahreszeitlich und klimatisch bedingter Verbrauchsschwankungen errechnet.

(2) Die Netto-Arbeitspreise der Sonderabkommen „plus“ sind an die Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL) gekoppelt. Der jeweilige Erdgas-Arbeitspreis wird nach folgenden Formeln aus dem HEL-Preis hergeleitet. Die Netto-Arbeitspreise (AP) ergeben sich dabei in Ct/kWh (Cent je Kilowattstunde).

Für das Sonderabkommen „SA I plus“ gilt:

$AP_{SA\ I\ plus} = 0,06200 * HEL + 1,4257$  wenn HEL kleiner als 22,19 €/hl ist,

$AP_{SA\ I\ plus} = 0,08461 * HEL + 0,8658$  wenn HEL größer als oder gleich 22,19 €/hl, aber kleiner als 31,12 €/hl ist,

$AP_{SA\ I\ plus} = 0,07733 * HEL + 1,1869$  wenn HEL größer als oder gleich 31,12 €/hl ist.

Für das Sonderabkommen „SA II plus“ gilt:

$AP_{SA\ II\ plus} = 0,06200 * HEL + 1,7580$  wenn HEL kleiner als 22,19 €/hl ist,

$AP_{SA\ II\ plus} = 0,08461 * HEL + 1,1981$  wenn HEL größer als oder gleich 22,19 €/hl, aber kleiner als 31,12 €/hl ist,

$AP_{SA\ II\ plus} = 0,07733 * HEL + 1,5192$  wenn HEL größer als oder gleich 31,12 €/hl ist.

HEL ist der Preis für extra leichtes Heizöl in €/hl (€ je Hektoliter ohne Umsatzsteuer). Die Werte sind den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" - zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagen-Lieferung, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer (Quelle: Statistisches Bundesamt; [www.destatis.de](http://www.destatis.de); Erzeugerpreis Leichtes Heizöl frei Verbraucher, Fachserie 17; R2, „Rheinschiene“).

Die sich aus den oben dargestellten Formeln in Ct/kWh ergebenden Netto-Arbeitspreise werden zur Abrechnung des Erdgasverbrauches auf drei Stellen nach dem Komma gerundet. Sie enthalten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Verbrauchssteuer für Erdgas.

(3) Die Preisanpassung gemäß Absatz 4 erfolgt jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres automatisch, ohne dass es einer vorherigen Information des Kunden bedarf. Basis für die Preisanpassungen ist das Mittel des durchschnittlichen HEL-Preises im jeweiligen Zeitraum wie folgt:

zum 1. Januar:	von Juni bis November des Vorjahres,
zum 1. April:	von September des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres,
zum 1. Juli:	von Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres und
zum 1. Oktober:	von März bis August des laufenden Jahres.

(4) Änderungen des Grundpreises der Preisgruppe Sonderabkommen „plus“ teilen die Stadtwerke dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich mit. Die Änderung wird zu dem angegebenen Zeitpunkt wirksam, soweit der Kunde gegenüber den Stadtwerken nicht spätestens 2 Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform widerspricht. Maßgeblich ist der Eingang des Widerspruchs bei den Stadtwerken. Der Kunde hat zudem das Recht, den Vertrag in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens und das Sonderkündigungsrecht besonders hinweisen.

(5) Aktuelle Informationen über die jeweils geltenden Preise sind im Internet unter [www.stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de) zu finden und in den Servicebüros der Stadtwerke erhältlich.

## **VII. Änderung der Besonderen Bedingungen**

(1) Die Besonderen Bedingungen gelten ab dem 1. Dezember 2007.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Besonderen Bedingungen zu ändern. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderung, die jeweils zum angegebenen Monatsbeginn wirksam wird, mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen. Erklärt sich der Kunde gegenüber den Stadtwerken nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ankündigungsfrist, Eingang der Erklärung bei den Stadtwerken, gilt die Änderung als stillschweigend vereinbart. Auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung bzgl. der Vertragsänderung verzichten die Stadtwerke hiermit ausdrücklich.

Im Falle der Änderung steht dem Kunden des Weiteren das Recht zu, das Vertragsverhältnis in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens und das Sonderkündigungsrecht gesondert hinweisen.